

# Wir unterstützen Sie!

Soforthilfe für niedergelassene  
Heilberufler in der Corona-Krise

Weil uns mehr verbindet.



# Grundsätzliches

- Durch den Coronavirus wird es mit hoher Wahrscheinlichkeit zu Verwerfungen im Geschäftsbetrieb, insbesondere in wirtschaftlicher Hinsicht, kommen.
- Unsere Berater sind selbstverständlich über die regionalen Sachstände und Liquiditätsentwicklungen informiert und können Ihnen schnell und unbürokratisch helfen, um den hieraus entstehenden finanziellen Belastungen entgegenzuwirken.
- Unsere Kundenberater sind über Ihre zu erwartende Liquiditätsentwicklung informiert und stehen Ihnen beratend mit individuellen Lösungen zur Seite.

# Liquiditätshilfen apoBank

- Sofortige Analyse Ihrer individuellen Auswirkungen auf Basis der veränderten Rahmenbedingungen
- Direkte Inanspruchnahme Ihrer zugesagten Kontokorrentlinie sowie mögliche Erhöhung Ihrer Kontokorrentlinie zur Liquiditätsüberbrückung nach individueller Abstimmung
- Für den temporären Liquiditätsbedarf bieten wir Ihnen an:
  - ein variables Darlehen „**Corona Liquiditätshilfe**“
  - mit einer Laufzeit von 12 Monaten
  - 4 Monate tilgungsfrei, Volltilgung in den Monaten 5-12
- **Unser oberstes Ziel ist der Erhalt Ihrer Betriebsfähigkeit!**

# Öffentliche Mittel

Die KfW bietet im Rahmen des Schutzschirms der Bundesregierung für Unternehmen und Betriebe ein **neues KfW-Sonderprogramm 2020** an. Es kann auch von Unternehmen in Anspruch genommen werden, die bedingt durch die Corona-Krise vorübergehend in Finanzierungsschwierigkeiten geraten sind.

- Konkret stehen KfW-Kredite zur Verfügung **ab dem 14. April 2020** mit einem Volumen **ab 50.000 Euro**
- Die Kundenberater sind mit den aktuellen Konditionen vertraut und können Ihnen hierzu gezielt Auskunft erteilen.
- Die KfW informiert Sie ebenfalls fortlaufend hierzu in ihrem [Newsroom](#)

# COVID-19-Entlastungsgesetz

Mit dem Entwurf eines Gesetzes zum Ausgleich COVID-19 bedingter finanzieller Belastungen der Krankenhäuser und weiterer Gesundheitseinrichtungen sollen Maßnahmen eingeleitet werden, um u.a.

**die Sicherstellung der ambulanten Versorgung, auch bei Patientenrückgang oder erhöhten Kosten**, weiterhin gewährleisten

zu können:

- Erstattung der mit der Pandemie verbundenen Zusatzkosten, die den Vertragsärzten zur Sicherstellung der vertragsärztlichen Versorgung entstehen
- Ausgleichszahlungen zum Schutz vor einer zu hohen Umsatzminderung bei der Abrechnung vertragsärztlicher Leistungen in Folge eines Patientenrückgangs
- Kalkulationssicherheit durch Anpassung der Honorarverteilungsmaßstäbe (HVM)



# Exkurs: Honorarzahlungen

## Beispielhafte Darstellung der Zahlungszeiträume

Art der Zahlung	Quartal	Ausführungsmonat*
1. Abschlagszahlung	2/20	Mai 2020
2. Abschlagszahlung	2/20	Juni 2020
3. Abschlagszahlung	2/20	Juli 2020
<b>Restzahlung</b>	<b>1/20</b>	<b>Juli 2020</b>
1. Abschlagszahlung	3/20	Aug 2020
2. Abschlagszahlung	3/20	Sep 2020
3. Abschlagszahlung	3/20	Okt 2020
<b>Restzahlung</b>	<b>2/20</b>	<b>Okt 2020</b>
1. Abschlagszahlung	4/20	Nov 2020
2. Abschlagszahlung	4/20	Dez 2020
3. Abschlagszahlung	4/20	Jan 2021
Restzahlung	3/20	Jan 2021

\* Die konkreten Zahlungszeitpunkte werden durch die K(Z)Ven festgelegt und können von dieser Darstellung abweichen. Sie können online auf den Internetseiten der K(Z)Ven eingesehen werden.

## Was ist zu erwarten?

- Liquiditätseinbußen im zweiten Quartal 2020 und voraussichtlich auch im dritten Quartal 2020 sind unwahrscheinlich, da sich die Abschlagszahlungen am Umsatz des Vorjahresquartals (Q2 bzw. Q3/2019) bemessen!
- **Juli 2020:** Abrechnung des ersten Quartals 2020 und Festlegung von Restzahlung (bzw. Rückzahlung). Negative Auswirkungen werden für den ersten Quartal 2020 noch nicht hoch eingeschätzt.
- **Oktober 2020:** Abrechnung des zweiten Quartals 2020. Ein Rückgang der Inanspruchnahme in Q2/2020 wird dazu führen, dass die ausgezahlten Abschläge zu hoch angesetzt sind. **Als Folge ist eine Rückzahlung (statt einer Restzahlung) wahrscheinlich!**
- **2021:** Wird das Regelleistungsvolumen anhand der Vorjahresquartale ermittelt, kann bei unveränderter Lage mit negativen Veränderungen im Praxisbudget für 2021 gerechnet werden.

# Exkurs: Honorarzahlungen

## Beispielhafte Darstellung der Zahlungszeiträume

Art der Zahlung	Quartal	Ausführungsmonat*
1. Abschlagszahlung	2/20	Mai 2020
2. Abschlagszahlung	2/20	Juni 2020
3. Abschlagszahlung	2/20	Juli 2020
<b>Restzahlung</b>	<b>1/20</b>	<b>Juli 2020</b>
1. Abschlagszahlung	3/20	Aug 2020
2. Abschlagszahlung	3/20	Sep 2020
3. Abschlagszahlung	3/20	Okt 2020
<b>Restzahlung</b>	<b>2/20</b>	<b>Okt 2020</b>
1. Abschlagszahlung	4/20	Nov 2020
2. Abschlagszahlung	4/20	Dez 2020
3. Abschlagszahlung	4/20	Jan 2021
Restzahlung	3/20	Jan 2021

## Praxistipp:

Gleichen Sie mit Ihrem Kundenberater die Abschlagszahlungen mit den tatsächlich abgerechneten Leistungen ab! So können sie einschätzen, ob sie zu viel ausgezahlt bekommen haben und Rückzahlungen gefordert werden.

**Hinweis:** Der Ausfall von Privatleistungen wird sich bereits in Q1/2020 bemerkbar machen!

\* Die konkreten Zahlungszeitpunkte werden durch die K(Z)Ven festgelegt und können von dieser Darstellung abweichen. Sie können online auf den Internetseiten der K(Z)Ven eingesehen werden.

# Exkurs: Strukturelle Erleichterungen

- Desweiteren haben Sie die Möglichkeit auch auf **allgemeine Hilfen des Bundesfinanzministeriums** wie [Kurzarbeit](#) und [Steuerstundungen](#) – am besten direkt über den Steuerberater – und auch über eine Praxisausfallversicherung über unser Haus zurückzugreifen.
- **Die Videosprechstunde wird weiter gefördert:** Die Begrenzung der Videosprechstunde auf 20 Prozent der Behandlungsfälle je Praxis wird aufgehoben. Einige Anbieter stellen ihren Service jetzt kostenlos zur Verfügung. Ärzte können ihren Patienten bei leichten Atemwegserkrankungen eine AU für bis zu 7 Tage auch telefonisch/per Videosprechstunde ausstellen. Dies geht sogar, wenn der Patient noch nicht in der Praxis bekannt war. Eine Liste mit zertifizierten Videodiensteanbietern finden Sie [hier](#).
- Das Bundesministerium für Gesundheit hat das Bundesbeschaffungsamt damit beauftragt, zentral **Schutzausrüstungen** für Arztpraxen, Krankenhäuser und Behörden zu beschaffen. Sobald das notwendige Material zur Verfügung steht, werden die K(Z)Ven die Verteilung der Produkte übernehmen. Zusätzlich sollte regelmäßig bei Lieferanten überprüft werden, ob die benötigte Ausrüstung wieder lieferbar ist



# Schnell – Unbürokratisch - Individuell

- **Sprechen Sie Ihren Kundenberater auf Ihre individuelle Situation und die Handlungsoptionen an!**
- Informationen zu den Unterstützungsmassnahmen der apoBank finden Sie zusätzlich immer aktuell und fortlaufend auf unserer Webseite [www.apobank.de/corona](http://www.apobank.de/corona)